

1. Geltung

1.1 Für sämtliche von uns an den Lieferanten (im Folgenden "**Lieferanten**") erteilte Aufträge und Bestellungen sowie mit dem Lieferanten abgeschlossene Verträge – im Folgenden "**Bestellung**" – über den Einkauf von Waren sowie Werk- und/oder Dienstleistungen – im Folgenden "**Lieferungen**" – gelten ausschließlich vorliegende Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für Vertragsbeziehungen mit Unternehmern iSd § 1 KSchG und richten sich nicht an Verbraucher. Unabhängig von den konkreten Regelungsinhalten derselben ist die Geltung bzw. Miteinbeziehung allfälliger (allgemeiner) Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausgeschlossen, sie gelten nur im Falle unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir den Geschäftsbedingungen des Lieferanten im Einzelfall nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.4 Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen grundsätzlich nicht berührt. In einem solchen Fall wird die nichtige oder unwirksame Regelung automatisch durch eine solche gültige, wirksame, gesetzeskonforme und durchsetzbare Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am Nächsten kommt. Wir und der Lieferant sind verpflichtet, ohne unangemessene Verzögerung, an Stelle der nichtigen oder unwirksamen Regelung eine dieser Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende, gültige und wirksame Regelung zu treffen, die wir vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn wir im Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Einkaufsbedingungen die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der betreffenden Regelung gekannt hätten.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere Bestätigung in Schrift- oder Textform maßgebend.

2.2 Unsere Bestellungen können nur innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum der Bestellung entweder durch Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform angenommen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos ausgeführt werden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen ab Zugang widerspricht. Auftragsbestätigungen, die in Preisen, Lieferterminen oder Fertigungsdaten von unseren Bestellungen abweichen, sind eine Ablehnung unserer Bestellung. Maßgebend für die Bestellausführungen sind der Bestelltext, techn. Unterlagen (Zeichnungen etc.) oder Produktbeschreibungen. Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Abweichungen müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt bzw. durch techn. Unterlagen (Zeichnungen etc.) dargelegt und von uns ausdrücklich freigegeben werden. Ein Hinweis auf Verkaufsbedingungen des Lieferanten genügt nicht.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Die Preise beinhalten die Lieferung FCA sowie Verpackung, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beziehen sich sämtliche Incoterms auf die von der Internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlichten Incoterms in ihrer jeweils zuletzt aktualisierten Fassung. Sind ausnahmsweise keine Preise angegeben, gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung bekannt gegebenen Listenpreise des Lieferanten mit den in diesem Abschnitt genannten Abzügen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auszuweisen, ansonsten gilt sie als im Preis inbegriffen.

3.2 Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reisekosten und Bereitstellung der Werkzeuge. Auch Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

3.3 Jede Bestellung ist gesondert zu fakturieren. In der Rechnung sind die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, die Bestellposition, das Bestelldatum, die Lieferantenummer sowie unsere Artikelnummer, die Zolltarifnummer, das Ursprungsland und das Präferenzkennzeichen deutlich hervorgehoben anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar.

3.4 Bei Rechnungen, die nicht hinreichend identifizierbar sind, insbesondere bei Fehlen der vollständigen Zeichen und Nummern der Bestellung, beginnt die Frist für das Erreichen des Zahlungszieles erst nach vollständiger Klarstellung durch den Lieferanten. Liegen Zeugnisse, Dokumentationen, Materialteste, Prüfprotokolle, o. ä., die ausdrücklich Gegenstand der Bestellung sind, der Rechnung oder Lieferung nicht bei, beginnt die Frist für das Erreichen des Zahlungsziels mit dem vollständigen Erhalt dieser Unterlagen. Die Rechnung muss uns mit Abgang der Sendung – auch bei Teillieferung – gesondert zugeschickt werden.

3.5 Rechnungen sind in der in der Bestellung genannten Währung, ansonsten in EURO auszustellen, Zahlungen werden ausschließlich in EURO geleistet, sofern nicht in der Bestellung eine andere Währung festgelegt ist.

3.6 Zahlung leisten wir nach unserer Wahl durch Überweisung und, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Abnahme der Lieferung und ab Erhalt der prüffähigen Rechnung des Lieferanten (maßgebend ist der Posteingangsstempel bei uns) sowie Übergabe aller zum Lieferumfang gehörigen Unterlagen innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug.

3.7 Ist die Rechnung vor Eingang der zu liefernden Ware zugegangen oder hat die gelieferte Ware Mängel, beginnt die Frist für das Erreichen des Zahlungsziels erst mit dem Eintreffen der (mangelfreien) Ware.

3.8 Solange Mängel der Lieferung und Leistung nicht restlos beseitigt sind, sind wir berechtigt, den Rechnungsbetrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zurückzubehalten.

3.9 Wir kommen nur in Verzug, wenn wir auf eine Mahnung des Lieferanten, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt, nicht zahlen.

3.10 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

4. Lieferbedingungen und Lieferzeit

4.1 Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt der Lieferant in Verzug, bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Die in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Termine sind verbindlich und genau einzuhalten. Der Lieferant hat uns von einer sich abzeichnenden Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

4.3 Die in unseren Bestellungen bestimmten Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung. Anlieferungen sind nur zu den vereinbarten Zeiten möglich. Die Warenannahme erfolgt nur Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 9:15 Uhr, von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 9:00 Uhr und 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

4.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir uns hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Der Zahlungsanspruch wird jedoch frühestens am ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.

4.5 Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Auftragssumme je Kalendertag, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Nettoauftragssumme zu berechnen. Unter Auftragssumme ist die nach Abwicklung des Vertrages vereinbarte Vergütung zu verstehen. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, die zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.

4.6 Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung und/oder der Vorbehalt und/oder die Berechnung einer Vertragsstrafe enthält keinen Verzicht auf (über die Vertragsstrafe hinausgehende) Schadensersatzansprüche. Weitergehende sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben ebenfalls vorbehalten. Bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls vom Lieferanten an uns bezahlte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet.

4.7 Sofern dies von uns in der Bestellung gefordert wird, ist der Lieferung neben dem Lieferschein ein Werksprüfzeugnis nach EN 10204 oder ein gleichwertiges international anerkanntes Prüfzeugnis beizufügen, in dem die mit dem Lieferanten vereinbarten Kenndaten aufgeführt sind. Erstlieferungen, insbesondere solchen, die einen Musterstatus haben, ist auf Anforderung in unserer Bestellung eine komplette Erstmusterdokumentation beizufügen. Für jede Frachtlieferung ist uns am Versandtage ein Avis mit genauer Angabe unserer Bestelldaten zuzusenden.

4.8 Kann der Lieferant infolge von höherer Gewalt ganz oder teilweise nicht rechtzeitig liefern oder wird die Abnahme oder Verwendung der Lieferung in unserem Betrieb oder bei unserem Kunden infolge von höherer Gewalt unmöglich oder wesentlich erschwert, so wird unsere Abnahmeverpflichtung entsprechend unseres tatsächlichen Bedarfs angemessen aufgeschoben. In Fällen höherer Gewalt bei uns oder bei unserem Lieferanten sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

5. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Eigentumserwerb

5.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort gemäß der Bestellung, an den die Ware zu liefern oder an dem die Werk- oder Dienstleistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Judenburg.

5.2 Die Lieferung ist ordnungsgemäß transportverpackt FCA an der von uns angegebenen Anschrift anzuliefern bzw. dort zu erbringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht erst mit der Entgegennahme durch uns oder unseren beauftragten Spediteur am vereinbarten Erfüllungsort oder nach Endabnahme der Lieferung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, auf uns über. Der Risiko- und Gefahrenübergang erfolgt grundsätzlich gemäß der vereinbarten Incoterms®-Klausel.

5.3 Der Eigentumsübergang bezüglich der Lieferungen erfolgt mangels anderslautender Vereinbarung grundsätzlich gleichzeitig mit dem Risiko- und Gefahrenübergang bzw. wenn Teilzahlungen vereinbart sind jedenfalls für den betreffenden Teil der Lieferungen spätestens mit entsprechender Zahlung (auch mittels Aufrechnung) der für diesen Teil vereinbarten Zahlungsrate und sofern der Zeitpunkt der Zahlung vor jenem des Risiko- und Gefahrenübergangs gemäß der jeweils vereinbarten Incoterms®-Klausel liegt.

5.4 Insoweit im Liefer- und Leistungsumfang des Lieferanten auch Aufstellung, Installation, Montage und/oder Inbetriebnahme enthalten sind, erfolgt der Eigentumsübergang mangels anderslautender Vereinbarung jedenfalls bereits mit entsprechender Anlieferung der jeweiligen (Teil-)Lieferumfänge gemäß der vereinbarten Incoterms®-Klausel, der Risiko- und Gefahrenübergang jedoch frühestens mit vorbehaltloser Abnahme des gesamten Liefer- und Leistungsumfanges gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

5.5 Insoweit wir bereits mit einer Anzahlung in Vorleistung gegangen sind, erwerben wir das Recht, uns im Gegenwert der bereits geleisteten Anzahlung das uneingeschränkte Eigentum an bereits ausgeführten bzw. im Einflussbereich des Lieferanten bereits vorhandenen Anlagenteilen und Komponenten (inkl. etwaiger bereits vorhandener Dokumentationsumfänge) übertragen zu lassen (Anwartschaftsrecht). Darüberhinausgehende Sicherungsrechte unsererseits bleiben hiervon unberührt. Um eine Pfändung oder andere Beeinträchtigung dieses Eigentums/dieser Miteigentumsanteile bzw. Anwartschaftsrechte durch Dritte bzw. durch behördliche Maßnahmen zu vermeiden, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern (Kennzeichnung als unser Eigentum, gesonderte Lagerung etc.). Sollte eine Pfändung oder andere Beeinträchtigung unserer Rechte trotzdem stattfinden, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über diese Umstände zu benachrichtigen und uns schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant versichert, dass seine Lieferungen von Eigentumsvorbehalten und/oder Verfügungsbeschränkungen jeglicher Art frei sind.

6. Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Unterlagen

6.1 An von uns dem Lieferanten beigestellten Waren (z.B. Teile, Komponenten, Halbfertigprodukte) behalten wir uns das Eigentum vor.

6.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren.

6.3 Dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge und vom Lieferanten in unserem Auftrag selbst hergestellte oder bei Dritten bestellte Werkzeuge, zu denen wir einen Kostenbeitrag geleistet haben, bleiben unser Eigentum bzw. gehen mit Herstellung bzw. mit Erwerb durch den Lieferanten in unser Eigentum über und sind vom Lieferanten als unser Eigentum deutlich zu kennzeichnen.

6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge für uns kostenlos zu verwahren, ausreichend zu versichern und uns den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge exklusiv zur Herstellung von für uns bestimmten Teilen zu verwenden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6.5 Der Lieferant hat von uns beigestellte Werkzeuge auf seine Kosten instand zu halten und zu warten. Bei Vertragsende hat der Lieferant diese Werkzeuge auf unser Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Bei Herausgabe dieser Werkzeuge müssen diese in einem der bisherigen Nutzung entsprechendem einwandfreien technischen und optischen Zustand sein. Kosten der Instandsetzung gehen zu Lasten des Lieferanten. In keinem Fall darf der Lieferant diese Werkzeuge ohne unsere schriftliche Einwilligung entsorgen / verschrotten.

6.6 Alle Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Prüfvorschriften), Muster und Modelle, Werkzeuge und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zugänglich machen, bleiben unser Eigentum und sind auf unser Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung (einschließlich etwa vorhandener Kopien, Abschriften, Auszügen und Nachbildungen) nach unserer Wahl an uns herauszugeben oder auf Kosten des Lieferanten zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Vom Lieferanten hergestellte oder über unseren Auftrag von einem Dritten hergestellte und vom Lieferanten verwendete Modelle, Schablonen und dergleichen werden, falls sie uns in Rechnung gestellt werden, unser Eigentum und sind uns mit der Auslieferung der Teile zu übergeben, soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

7. Geheimhaltung

7.1 Alle durch uns zugänglich gemachten oder vom Lieferanten über uns in Erfahrung gebrachten Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technischen Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how sowie in

Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse (nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“) sind vom Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten ausschließlich für die Ausführung von Lieferungen an uns verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung vom Lieferanten zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Dies gilt auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus, solange und soweit der Lieferant nicht den Nachweis erbringen kann, dass ihm die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits bekannt oder diese offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind.

7.2 Die Verwendung der vertraulichen Informationen zu anderen als den von uns mitgeteilten Zwecken verpflichtet den Lieferanten zum Schadenersatz.

7.3 Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar.

8. Gewährleistung, sonstige Haftung und Rechte

8.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines während des Gewährleistungszeitraumes auftretenden/eintretenden Mangels trägt der Lieferant.

8.3 Die gelieferte Ware überprüfen wir anhand der Begleitpapiere nur auf Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens fünf Arbeitstagen nach Feststellung anzeigen. Bei Lieferung von Maschinen, Maschinenteilen und maschinenartigen Einrichtungen, die durch den Lieferanten oder durch von ihm beauftragte Dritte bei uns zu montieren sind, beginnt die Rügefrist mit Beginn der Betriebsfähigkeit nach erfolgter Montage. Darüber hinaus trifft uns keine Prüf-/Rügepflicht bei Übernahme/Abnahme der Lieferungen im Sinne der Regelungen der §§ 377 und 378 UGB. Die Bestimmungen der §§ 377 und 378 UGB finden demzufolge keine Anwendung und der Lieferant verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.4 Hinsichtlich der gerichtlichen Geltendmachung von innerhalb der Gewährleistungsfrist entstandenen Gewährleistungsansprüchen gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Entstehung der Ansprüche. Der Lieferant hat innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende/hervorkommende Mängel kostenlos binnen kurzer, aber angemessener Frist nach unserer Wahl durch Verbesserung oder Austausch/Nachlieferung zu beheben. Bei der Mangelbehebung hat der Lieferant unsere berechtigten Interessen insb. im Zusammenhang mit den produktionstechnischen Erfordernissen sowie der Notwendigkeit eines ungestörten Betriebs zu beachten. Ungeachtet des grundsätzlichen Vorrangs der Mangelverbesserung bzw. des Austausches verbleiben auch die Möglichkeiten/Abhilfen der Preisminderung und der Wandlung in unserem billigen Ermessen. Bei Mängeln, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet (Gefahr in Verzug), sind wir berechtigt, diese auf Kosten und Risiko des Lieferanten unverzüglich selbst zu beseitigen/beheben oder durch Dritte beseitigen/beheben zu lassen, wobei hiervon Gewährleistungsansprüche unberührt bleiben, insoweit die betreffende Mangelbehebung grundsätzlich fachgerecht durchgeführt wurde. Die Gewährleistungsfrist im obigen Sinne beginnt ab dem Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen/Obliegenheiten des Lieferanten sowie vorbehaltloser Übernahme bzw. (sofern vertraglich vereinbart) vorbehaltloser Abnahme der Lieferungen/Leistungen durch uns. Für versteckte Mängel und Rechtsmängel beginnt die Gewährleistungsfrist frühestens mit deren Erkennbarkeit zu laufen. Im Falle einer Verbesserung/eines Austauschs/einer Reparatur oder einer Nachlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für den betreffenden Liefer- und Leistungsumfang nach erfolgreichem Abschluss der Mangelverbesserung neu zu laufen. Darüber hinaus beginnt die Gewährleistungsfrist für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang neu zu laufen, sofern es sich um einen Mangel handelt, welcher die Funktionalität bzw. den Gebrauch der Lieferung maßgeblich einschränkt oder verhindert. Spätestens 48 Monate nach dem ursprünglichen Beginn der Gewährleistungsfrist für die Lieferungen endet jedenfalls die Gewährleistungsfrist im obigen Sinne. Die Gewährleistungsfrist einschließlich der soeben ausgeführten 48-monatigen Frist wird durch vom Lieferanten verursachte bzw. mangelbedingt entstehende Stillstandszeiten/Zeiten der Nichtverwendbarkeit für die gesamte Lieferung unterbrochen. Dies gilt insb. für Zeiten der Durchführung von Mangelbehebungsarbeiten.

8.5 Anderweitige uns allenfalls zustehende Rechte aus der Mangelhaftigkeit der Lieferungen bleiben hiervon unberührt.

8.6 Der Lieferant ist verpflichtet, uns das uneingeschränkte und unbelastete Eigentum bzw. Nutzungsrecht zu verschaffen. Es dürfen keine Einschränkungen jedweder Art wie z.B. Ansprüche und Rechte Dritter bestehen und es dürfen Rechte Dritter weder durch die Lieferungen noch den Betrieb bzw. die Verwendung der Liefergegenstände verletzt werden. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung, hat der Lieferant uns bezüglich aller Ansprüche und Kosten (wie z.B. Ansprüche Dritter) freizustellen und vollständig schad- und klaglos zu halten.

8.7 Sofern in dieser Ziffer nicht etwas anderes geregelt ist, haftet der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich der Produkthaftungsbestimmungen) für von ihm (bzw. ihm zurechenbaren Personen) verursachte Schäden, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist. Der Lieferant hält uns für jede Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund von schuldhaften Handlungen und/oder Unterlassungen durch den Lieferanten bzw. ihm zurechenbare Personen schad- und klaglos.

9. Verjährung

9.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien auf Schadenersatz verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Weitergehende uns zustehende gesetzliche Rechte bleiben von dieser Regelung unberührt.

9.3 Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Ansprüche geltend machende Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

10. Produkthaftung

10.1 Insoweit wir aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Lieferungen des Lieferanten im Rahmen nationaler/internationaler Produkthaftungsgesetze von Dritten in Anspruch genommen werden, hat der Lieferant uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder anderen Maßnahme entstehen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens EUR 5.000.000,00 (fünf Millionen Euro) pro Personenschaden/Sachschaden -pauschal - zu unterhalten; unsere Ansprüche sind jedoch nicht auf die Deckungssumme beschränkt.

11. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig; ansonsten sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

12. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht

12.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren, Gegenstände und Einrichtungen und deren Benutzung frei von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten und sonstigen Rechten Dritter sind, kein geistiges Eigentum Dritter verletzt wird und nicht gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoßen wird.

12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns und unsere Kunden von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aus Anlass oder in Zusammenhang mit der Lieferung oder deren Benutzung gegen uns oder unsere Kunden richten.

12.3 Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auch auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

13. Qualitätssicherung, CFSI

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem DIN EN ISO 9000 ff., welches eine einwandfreie Qualität der Lieferungen an uns sicherstellen muss, während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten, in regelmäßigen Abständen durch interne Audits zu überwachen und bei festgestellten Abweichungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Wir haben das Recht, die Qualitätssicherung des Lieferanten jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant wird uns auf Wunsch Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher die Lieferung betreffenden Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren.

13.2 Lieferanten, die Kalibrierungen durchführen, verpflichten sich, die Kalibrierung nach den Vorgaben der DIN EN ISO 17025 auszuführen. Jede Kalibrierung muss auf nationale und internationale Normale rückführbar sein. Eine Vergabe der Kalibrierung an Unterlieferanten ist nur zulässig, wenn diese entsprechend zertifiziert sind und uns der Nachweis über die Zertifizierung vorgelegt wird. Falls eine Justage des Messmittels im Zuge der Kalibrierung notwendig ist, verpflichtet sich der Lieferant, den Zustand vor und nach der Justage zu dokumentieren.

13.3 Der Lieferant hat Vorkehrungen zu treffen, um das Risiko zu verringern, dass CFSI (gefälschte, betrügerische und verdächtige Bauteile) in seine Lieferkette gelangen. Alle Einkäufer im Lieferantengeschäft sollten sich der Risiken und Gefahren bewusst sein, die damit verbunden sind, dass CFSI in die Lieferkette eindringt, und ihre Rolle bei der Minderung dieses Risikos verstehen.

14. Werbezwecke

Ein Hinweis auf unsere Bestellungen für Werbezwecke ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet.

15. Forderungsabtretung und Zurückbehaltungsrecht

15.1 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

15.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

16. Ökologie/Umwelt; Arbeitssicherheit; REACH; Conflict Minerals; sonstige gesetzliche Anforderungen

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Produkte, die dem nationalen und/oder internationalen Gefahrgutrecht unterliegen, entsprechend zu kennzeichnen und zu bezeichnen. Bei nicht ordnungsgemäßer Erklärung haftet er für die uns dadurch entstandenen Schäden. Dasselbe gilt für Schäden Dritter, falls wir wegen dieser Schäden von Dritten in Anspruch genommen werden.

16.2 Der Lieferant erkennt an, dass wir als Hersteller von Waren/Artikeln ein sogenannter nachgeschalteter Anwender („Downstream User“) im Sinne der europäischen Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 („REACH“) sind und gewährleistet, dass er alle REACH-Bestimmungen, insbesondere solche, welche nötig sind, um innerhalb der EU Waren zu verarbeiten, verkaufen oder vertreiben zu können, einhalten wird, insbesondere: (a) die Informationspflicht gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung, laut der ein Lieferant ohne Aufforderung und unverzüglich das Vorhandensein von bedenklichen Substanzen (SVHC-Stoffen) mit einem Gehalt von > 0,1 Massenprozent und falls nötig deren Hinweise zur sicheren Verwendung an den Kunden (EagleBurgmann Germany GmbH & Co. KG) melden muss. Die Meldung ist unter Nennung der Materialnummer, der bedenklichen Substanz und deren prozentualen Anteil in Massenprozent an uns einzureichen. Die aktuelle Liste der bedenklichen Substanzen ist abrufbar unter: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>. Es gilt zu beachten, dass die Liste der bedenklichen Substanzen zwei Mal jährlich aktualisiert wird und jeweils nur die aktuelle Liste als Referenz genutzt werden darf. Sollten wir keine derartige Meldung über das Vorhandensein von SVHC-Substanzen des Lieferanten erhalten, wird davon ausgegangen, dass die durch den Lieferanten gelieferten Produkte keine bedenklichen Substanzen mit einem Anteil von > 0,1 Massenprozent enthalten. Sollte der Lieferant SVHC-behaftete Produkte ohne eine entsprechende Meldung nach Artikel 33 der REACH Verordnung liefern, behalten wir uns vor, etwaige hieraus resultierende Schäden oder Kosten - auch wenn Sie von Dritten gegenüber uns geltend gemacht werden - vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. (b) Chemische Stoffe oder Zubereitungen im rechtlich geforderten Maße vor zu registrieren, zu registrieren oder zuzulassen, (c) interne organisatorische Maßnahmen umzusetzen, welche die Einhaltung von REACH dokumentieren, (d) sicher zu stellen, dass eine Verwendung chemischer Stoffe oder Zubereitung in Waren (eingeschlossen Verpackungsmaterial), welche wir oder unsere Kunden gegenüber dem Lieferanten angegeben/gemeldet haben, soweit notwendig durch die entsprechende (Vor-)Registrierung oder Zulassung abgedeckt ist, (e) keine Waren jeder Art zu verkaufen/zu liefern, welche verbotene Stoffe enthalten ((a) bis (e) zusammen „REACH-Konformität“).

16.3 Der Lieferant erkennt an, dass Verstöße gegen die REACH-Konformität grundsätzlich im Sinne des anwendbaren Rechts zu einem Mangel des Stoffes, der Zubereitung oder sonstigem Waren/Artikel führen und wird uns von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Ausgaben und Schäden frei stellen, welche durch den Lieferanten aufgrund einer Verletzung der vorgenannten REACH-Konformität verursacht worden sind und uns bei deren Durchsetzung auf eigene Kosten unterstützen.

16.4 Darüber hinaus bestätigt der Lieferant, alle in der Europäischen Union geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen - auch wenn diese nicht an seinem Firmensitz gelten - einzuhalten und nur solche Liefergegenstände an uns zu liefern, die konform sind zu den anwendbaren Vorschriften (insbesondere POP-Verordnung, EU 2019/1021).

16.5 Der Lieferant hat ein HSE Managementsystem analog ISO 14001, ISO 45001 und ISO 50001 eingerichtet. Er verpflichtet sich kontinuierlich die Umweltleistung sowie die Sicherheit der Arbeitsplätze zu verbessern. Zielgröße für die Arbeitssicherheit sind „Null Unfälle“. Darüber hinaus trägt der Lieferant durch ein geeignetes Risiko- und Krisenmanagement dazu bei, dass es durch etwaige Störungen im Produktionsprozess (Feuer, Streik etc.) zu keinen Lieferausfällen kommen kann.

16.6 Der Lieferant verpflichtet sich die ILO (*International Labour Organization*)-Standards einzuhalten.

16.7 Der Lieferant hat uns alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir benötigen, um kurzfristige Anforderungen bzw. Anfragen unserer Kunden beantworten zu können sowie gesetzlichen Anforderungen (z.B. Dodd-Frank Act Section 1502 Conflict Minerals) nachkommen zu können. Dies gilt sowohl für gesetzliche Anforderungen aus Drittländern sowie der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland.

17. Compliance; Exportkontrolle; Zoll

17.1 Der Lieferant verpflichtet sich, im Hinblick auf die bestehende Geschäftsbeziehung zu uns alle auf ihn anwendbaren Gesetze sowie die Vorgaben in ihm von uns mitgeteilten Compliance-Codes oder sonstiger Codes nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einzuhalten.

17.2 Der Lieferant garantiert, keinerlei direkte oder indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten. Insbesondere stellt der Lieferant durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung geltender Embargo-Verordnungen, die im Kontext der Lieferbeziehung anwendbaren europäischen Verordnungen zur Terror- und Kriminalitätsbekämpfung sowie der entsprechenden US-amerikanischen und sonstigen anwendbaren Bestimmungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebs, insbesondere durch angemessene Softwaresysteme, eigenverantwortlich sicher.

17.3 Bestehen für hergestellte oder gelieferte Güter (Waren, Software, Technologie) als solche oder als Bestandteil, bzw. Zubehör zu diesem Zeitpunkt Verbote oder Genehmigungspflichten nach der aktuellen EG Dual-Use Verordnung, nach Anlage AL der aktuellen Ausfuhrliste oder der aktuellen amerikanischen Güterkontrollliste (Commerce Control List) ist der Lieferant aufgefordert, diese schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant ist generell verpflichtet, die Lieferungen unter Einhaltung der jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Einfuhr-, Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (nachfolgend gemeinsam „**Außenwirtschaftsrecht**“) zu erbringen. Dies gilt entsprechend auch für den Bezug und Einsatz von Waren, Produkten und Dienstleistungen (inklusive Bezug oder Verwendung von Software und technischer Unterstützung) durch den Lieferanten zur Herstellung oder sonstigen Vorbereitung für oder die tatsächliche Erbringung von Lieferungen an uns („**Vormaterial**“). Der Lieferant wird uns vor Erbringung der Lieferungen schriftlich darauf hinweisen, wenn die Lieferungen, das Vormaterial, dessen Bestandteile oder Inhaltsstoffe (ganz oder teilweise) ihren Ursprung in Ländern haben, die auf einer einschlägigen Sanktionsliste stehen oder die Gegenstand sonstiger restriktiver Maßnahmen nach anwendbarem Außenwirtschaftsrecht (nachfolgend gemeinsam „**Beschränkungen**“), auch im Hinblick auf die beabsichtigte spätere Verwendung durch uns oder den Ort der Verwendung, soweit diese uns bekannt, sind. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten auf dessen Kosten solche Lieferung zu verlangen, die keinen Beschränkungen unterliegen. Insbesondere darf der Lieferant zur Erbringung von Lieferungen nur solche natürlichen oder juristischen Personen (inklusive Sublieferanten) einsetzen (nachfolgend „**Beauftragte**“), die nicht in einschlägigen nationalen oder internationalen Sanktionslisten gelistet sind oder auf Grund des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts nicht im Rahmen der Erbringung von Lieferungen an uns eingesetzt werden dürfen.

17.4 Der Lieferant verpflichtet sich, einen sog. Ursprungsnachweis der Ware zu führen, d.h. der Lieferant muss uns sowohl die benötigten Erklärungen über den handels- und präferenzrechtlichen Ursprung der Ware (Lieferantenerklärung bzw. Ursprungszeugnis) rechtzeitig zuleiten, als auch einen Ursprungswechsel unverzüglich und unaufgefordert anzeigen. Gegebenenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Ursprung der Ware mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle uns daraus entstehenden Schäden und kommerziellen Nachteile.

18. Einhaltung von Arbeitnehmerschutzgesetzen

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz und zur Ausländerbeschäftigung einzuhalten. Er ist insbesondere verpflichtet, die Gewerbeordnung (GewO), das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Arbeitsruhegesetz (ARG), das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) und das Ausländerbeschäftigungsgesetz für seine Mitarbeiter und Mitarbeiter seiner Subauftragnehmer einzuhalten.

18.2 Der Lieferant wird uns die Einhaltung der ihn treffenden Bestimmungen auf unsere schriftliche Aufforderung hin - unter Berücksichtigung von Vertraulichkeitsverpflichtungen und Betriebsgeheimnissen - in geeigneter Form nachweisen.

18.3 Sollte es zu Verstößen gegen diese Gesetze kommen, welche zu einer Haftung von uns führen, wird der Lieferant hierfür die Verantwortung übernehmen und uns vollständig schad- und klaglos halten und insbesondere auch unsere Rechtsvertretungskosten übernehmen.

18.4 Im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoßes des Lieferanten gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen sind wir berechtigt, den betreffenden Auftrag bzw. das betreffende Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

19.1 Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Kollisions- und Verweisungsnormen. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (C.I.S.G.) und sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen ist ausgeschlossen.

19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit Lieferanten, insbesondere aus Verträgen oder über deren Gültigkeit, ist nach unserer Wahl das für den Erfüllungsort oder für unseren Sitz sachlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

19.3 Wir sind nach unserer Wahl außerdem berechtigt, alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Österreich. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

Stand:04/2024

EagleBurgmann Austria GmbH

Vogelweider Straße 44a

5020 Salzburg

Österreich

Tel. +43 662 825701

Fax +43 662 825703

info.at@eagleburgmann.com

www.eagleburgmann.at

a member of
EKK and FREUDENBERG